

LESEFASSUNG

1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen“

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (08.07.2004) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S.690, 712) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 396) und der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2010, beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in der Sitzung am 04.05.2011 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung

Die Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu gewährleisten. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und wirkt somit positiv auf die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote ein.

Aufgabe ist es, dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine schöpferischen Kräfte unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten und durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln. Durch das Zusammenleben wird die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben. Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer eigenen Konzeption.

§ 1 Träger, Rechtsform, Grundsätze

- (1) Die Stadt Ludwigslust unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen:
 - Kindertagesstätte Gillhoffstraße, Aufnahmealter: ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, J.-Gillhoffstr. 7a/b
 - Kindertagesstätte Techentin, ab 2 Jahre bis Ende Grundschulalter, Krippe und Kindergarten - Büdnerstr. 12, Hort – Schulstr. 5
 - Integrierte Kindertagesstätte Parkviertel, ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, J.-G.-Barca-Str. 17/19
 - Kindertagesstätte "Micky Maus" im Ortsteil Kummer, ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, Schulstr. 5
- (2) Für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz Ludwigslust ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragen.
- (3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betriebskosten, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG und die Auslastung der Einrichtung dies zulässt.
- (4) In Krippen werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.
- (5) In Kindergärten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.

- (6) Die Hortförderung beginnt mit dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe.
- (7) - entfällt -
- (8) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (9) In der Kita Parkviertel werden in einer integrativen Gruppe 4 Plätze für behinderte und förderungsbedürftige Kinder angeboten. Die Anerkennung zur Aufnahme von Kindern in die integrative Gruppe erfolgt durch den Fachdienst Soziales beim Landkreis Ludwigslust.
- (10) In den Kindertageseinrichtungen wird den Kindern eine Verpflegung entsprechend des Konzeptes der Einrichtung und der jeweiligen Betreuungszeit und -art angeboten. Dieses Angebot wurde in das jeweilige pädagogische Konzept der Einrichtung aufgenommen und ist dadurch integraler Bestandteil. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Verpflegung Bestandteil dieses Vertrages. Ausnahmen sind zu begründen und mit dem Träger abzustimmen.
- (11) Es gelten die von der Bürgermeisterin erlassenen Hausordnungen für die einzelnen Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme des Kindes

- (1) Personensorgeberechtigte zeigen, falls erforderlich, ihren Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung dem Landkreis Ludwigslust als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Förderung schriftlich an. Dabei sind gegebenenfalls Bestätigungen des Arbeitgebers bzw. eine Bestätigung der Agentur für Arbeit beizufügen. Gleichzeitig ist in der Kindertagesstätte oder der Stadtverwaltung Ludwigslust der Betreuungsbedarf schriftlich zu melden.
- (2) Nach Prüfung des objektiven Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 KiföG) wird mit den Personensorgeberechtigten in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, die den Beginn und zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - die von Ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung;
 - eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Kita-Besuch, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung sowie den Stand der Vorsorgeuntersuchung.
- (4) Auftretende Krankheiten beim Kind oder in der Familie, bei denen der Verdacht der Ansteckung besteht (z.B. lt. Infektionsschutzgesetz), sind, im Interesse der Gesundheit aller Kinder, in der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.
Zur Wiederaufnahme ist die schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich, dass ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist bzw. nach Aussage des Arztes die Kita wieder besuchen kann.

§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (2) Bis zum 15. eines jeden Monats kann eine Änderung der Betreuungsvereinbarung beantragt werden, damit sie im Folgemonat wirksam werden kann. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit hat eine Bedarfsprüfung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss mit einer schriftlichen Abmeldung zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten durch den Personensorgeberechtigten erfolgen. Verkürzte Abmeldefristen sind möglich, wenn wichtige Gründe z.B. Wegzug, Arbeitslosigkeit geltend gemacht werden.

- (4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch den Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Betreuung Anspruch auf Wiederaufnahme bzw. Abschluss einer neuen Betreuungsvereinbarung.
- (5) Die Stadt Ludwigslust kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:
 - a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge oder pauschalen Verpflegungskosten, gemäß der zur Zeit gültigen Gebührensatzung, nicht entrichten bzw. ein Rückstand an Gebühren in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,
 - b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
 - c) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden.

§ 4 Öffnungs– und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags in der Regel ab 06.00 Uhr und bis 18.00 Uhr geöffnet.
Die Kindertageseinrichtung "Micky Maus" im Ortsteil Kummer ist montags bis freitags ab 6.00 Uhr und bis 17.00 Uhr geöffnet.
Veränderungen der Öffnungszeit legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach dem bestehenden Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung. Dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien. Während der Sommerferien können die Kindertageseinrichtungen für die Dauer von drei Wochen schließen.
Der Zeitraum der Schließung wird zum Jahresende vorher bekannt gegeben, damit die Eltern dieses bei ihrer Urlaubsplanung berücksichtigen können.
Ausweichmöglichkeiten für Kinder, die nachweislich betreut werden müssen, werden spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Betreuung während dieser Zeit erfolgt in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ludwigslust.
- (2) Während der Weihnachtsferienzeit eines jeden Jahres ist in der Regel nur eine Kindertageseinrichtung geöffnet, die in dieser Zeit den nachgewiesenen Bedarf an Betreuung absichert. Im laufenden Jahr können die Kindertageseinrichtungen auch an Brückentagen geschlossen werden.
- (3) Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtungen werden acht Wochen vorher bekannt gegeben.
- (4) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 u. 5 des KiföG
 - Krippe/Kindergarten*
 - Halbtagsförderung bis zu 4 Stunden täglich (Vormittags)
 - Teilzeitförderung bis zu 6 Stunden täglich (bis spätestens 14.30 Uhr)
 - Ganztagsförderung bis zu 10 Stunden täglich
 - Hort*
 - Teilzeitförderung bis zu 3 Stunden täglich
 - Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden täglich

Ein darüber hinausgehender Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Beim Vorliegen wichtiger Gründe können auf Antrag der Personensorgeberechtigten Ausnahmen von den Regelungen der Teilzeitförderung für Krippe und Kindergarten vereinbart werden. Dabei sollen insbesondere Arbeitszeitregelungen Berücksichtigung finden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden von der Erzieherin.

- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden. Diese Vollmacht ist bei Veränderungen zu aktualisieren.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung (Anschrift/ Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 6 Sonstige Regelungen

Personensorgeberechtigte, deren Kinder keinen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt belegen, können in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Leiterin für ihre Kinder eine stundenweise Betreuung vereinbaren.

Die Vereinbarung darf eine Laufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen nicht überschreiten. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung entscheidet eigenverantwortlich.

Für diese Kinder besteht kein Versicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten müssen ihre Kinder selbst versichern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2011 in Kraft.

Ludwigslust, den 06.05.2011

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister